

Energie-Contracting

Hack

4. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-81480-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden, zu unterrichten.

Energielieferanten sind gem. § 2 Nr. 12 EDL-G alle natürlichen oder juristischen Personen, die Energie an Endkunden verkaufen und deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Mio. EUR übersteigt. Energie iSd EDL-G sind nach § 2 Nr. 3 EDL-G alle handelsüblichen Energieformen, ua auch Wärme und Elektrizität. Die meisten Energiedienstleister, die dezentrale Energieversorgung anbieten, werden mehr als 10 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von mehr als 2 Mio. EUR haben. Damit sind sie Energielieferanten iSd § 2 Nr. 12 EDL-G und damit auch verpflichtet, die Informationspflichten gem. § 4 Abs. 1 EDL-G zu erfüllen. Daran ändert auch der Umstand, dass dezentrale Wärme- und Stromlieferung selbst auch Energiedienstleistungen sind, nichts. § 4 Abs. 1 S. 2 EDL-G eröffnet die Möglichkeit, dieser Informationspflicht durch den Verweis auf eine öffentlich geführte **Anbieterliste** der Bundesstelle für Energieeffizienz³³⁴ in der jährlichen Abrechnung nachzukommen.

d) Anforderungen an die Abrechnung von Wärmelieferungen

§ 3 Abs. 3 FFVAV schreibt vor, dass das Versorgungsunternehmen **mindestens einmal jährlich** abzurechnen hat. Es hat also die Wahl, ob es monatlich, jährlich oder in anderen Zeitabschnitten abrechnet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine häufigere als eine Jahresabrechnung. Bei Preisänderungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist gem. § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu berechnen. Am sichersten ist die unterjährig Ablesung der Zähler zu den Zeitpunkten, zu denen die Preise sich ändern. Eine Pflicht dazu findet sich weder in der AVBFernwärmeV noch der FFVAV. Mittelbar ergibt sie sich aber aus den §§ 3 und 4 FFVAV. Gem. § 3 Abs. 3 FFVAV müssen Messeinrichtungen, die ab dem 5.10.2021 eingebaut werden, fernablesbar sein und ältere bis um 31.12.2026 entsprechend umgerüstet werden. Nach § 4 Abs. 4 FFVAV sind Abrechnungsinformationen dann, wenn fernablesbare Messeinrichtungen verwendet werden, monatlich dem

³³⁴ www.bfee-online.de.

Kunden zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass dann, wenn die Preisänderung wie üblich zu einem Monatsersten erfolgt, für diesen Zeitpunkt fernabgelesene Verbrauchswerte zur Verfügung stehen, dem Kunden bekannt sind und der Abrechnung zugrunde zu legen sind. Fällt die Fernablesung aus, kann die zeitanteilige Aufteilung am sichersten unter Berücksichtigung von Gradtagszahlen erfolgen.

- 200 Die Abrechnung ist gem. § 4 FFVAV dem Kunden mindestens einmal jährlich unentgeltlich zu übermitteln und auf Wunsch elektronisch bereitzustellen. § 4 Abs. 2 FFVAV schreibt vor, dass die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Kosteneinsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und die Einsparungen durch spartenübergreifende Fernauslesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen sind. Abrechnungen müssen gem. § 5 FFVAV folgende **Mindestinhalte** haben:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
 - a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältengewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen,
 - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein sol-

cher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

7. in Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt worden ist, einen Nachweis über den Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweisen, die von der zuständigen Behörde nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurden.

Aktuell können die nach Ziffer 7 geforderten **Herkunftsnachweise** nicht vorgelegt werden, weil das Herkunftsnachweisregister bisher nicht in Betrieb gegangen ist. Die Details der Herkunftsnachweise sind in der Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte (Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)³³⁵ geregelt. Danach ist es erforderlich, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registriert und für jede Megawattstunde Wärme, die er verkauft, einen Herkunftsnachweis beantragt. Dazu sind umfangreiche Daten über die Anlage, die eingesetzten Energiemengen, das Herstellungsverfahren, erhaltene Subventionen ua vorzulegen. Es stellt sich die Frage, ob die Pflicht auch gilt, wenn die Wärme aus einer dezentralen Anlage im Gebäude des Kunden geliefert wird. Wenn die Wärme aus einer Anlage stammt, die nur erneuerbare Energien einsetzen kann, also beispielsweise einer monovalenten Wärmepumpe oder einer Holzpellettheizung, kann die Wärme nicht anders als aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. In solchen Fällen erscheint die Nachweispflicht unverhältnismäßig. Das scheint auch der Normgeber nicht beabsichtigt zu haben, weil in § 11 Abs. 3 Nr. GWKHV vorgeschrieben ist, dass in dem Registrierungsantrag das Fernwärme- oder Fernkältenetz zu benennen ist, in das die Wärme eingespeist wird. In § 2 Nr. 3 GWKHV wird ein „Fernwärme- oder Fernkältesystem“ definiert als eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude oder Anlagen mit thermischer Energie durch ein technisch verbundenes Netz. Danach erscheint eine Auslegung vertretbar, derzufolge bei dezentralen monovalent mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeversorgungsanlagen die Nachweispflicht nicht besteht.

³³⁵ v. 25.4.2024, BGBl. 2024 I Nr. 139.

- 201 Das Versorgungsunternehmen hat mehrere **Informationspflichten** zu erfüllen: Gem. § 4 Abs. 4 FFVAV sind dem Kunden **Abrechnungsinformationen** einschließlich Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung zu stellen. Während in § 4 Abs. 1 FFVAV in Bezug auf Abrechnungen von „übermitteln“ gesprochen wird, ist aus dem hier verwendeten Wort „bereitstellen“ abzuleiten, dass keine Übermittlung erfolgen muss, sondern eine Bereitstellung in einem elektronischen Kundenportal, in das der Kunde sich einloggen muss, ausreicht.³³⁶ Was unter Abrechnungsinformationen zu verstehen ist, wird in der FFVAV nicht definiert. Weil die FFVAV der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie der EU dient, die ua darauf abzielt, die Verbraucher durch zeitnahe Informationen über ihre Energieverbräuche zu einem effizienten Umgang mit Energie zu motivieren, sind darunter jedenfalls Angaben über die aktuellen Verbräuche und die dafür anfallenden Kosten zu verstehen. Ob der gesamte Katalog der Informationen, die nach § 5 FFVAV in einer Abrechnung enthalten sein müssen, auch in den fortlaufend zu liefernden Abrechnungsinformationen bereitgestellt werden müssen, erscheint dagegen fraglich, weil das übermäßigen Aufwand verursachen und die wesentlichen Kerninformationen – Verbrauchsmenge und Kosten – in einer unüberschaubaren Masse von Informationen untergehen ließe, mit deren Wahrnehmung die meisten Kunden sich überfordert fühlen würden.

Weiterhin ist das Versorgungsunternehmen nach § 5 Abs. 3 FFVAV verpflichtet, auf seiner **Internetseite** und in Abrechnungen Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien iSd § 3 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes ist. Nach § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen.

e) Anforderungen an die Abrechnung von Stromlieferungen

- 202 Rechnungen für Stromlieferungen an Letztverbraucher (also gem. § 3 Nr. 70 EnWG nicht nur an Verbraucher iSd BGB, sondern auch an Unternehmen und Behörden, die Strom verbrauchen) müssen

³³⁶ so auch Hempel/Franke/Fricke § 4 FFVAV Rn. 26.

gem. § 40 Abs.1 S.1 EnWG **einfach** und **verständlich** sein. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemeinverständlicher Form auszuweisen. § 40 Abs.2 EnWG verlangt von Energielieferanten als Mindestinhalt der Rechnungen folgende Angaben an den Letztverbraucher:

1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift, ihr zuständiges Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
2. die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich Identifikationsnummer,
3. die Vertragsdauer, die geltenden Preise,
4. den nächstmöglichen **Kündigungsstermin** und die Kündigungsfrist,
5. den zuständigen Netzbetreiber, dessen Codenummer sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer,
6. den ermittelten **Verbrauch** im Abrechnungszeitraum mit Anfangszählerstand und Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums sowie die Art der Zählerstandsermittlung,
7. den auch grafisch dargestellten Vergleich des ermittelten Verbrauchs mit dem des vergleichbaren Vorjahreszeitraums,
8. den auch grafisch dargestellten Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs mit dem Jahresverbrauch von Vergleichskunden,
9. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf **Streitbeilegungsverfahren**, die im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b EnWG einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift,
10. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,
11. Informationen über Kontaktstellen, darunter Internetadressen, zur Beratung in Energieangelegenheiten,
12. Hinweise zu der Verfügbarkeit und den Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels sowie Informationen über mit einem Vertrauenszeichen versehene Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote der Stromlieferanten nach § 41c,
13. die einschlägige Tarif- oder Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist.

Die Umsetzung dieser Anforderungen ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine Praxishilfe dazu bietet der gemeinsam vom VKU-Verband kommunaler Unternehmen e.V. und BDEW – Bun-

desverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., herausgegebene „Leitfaden Kundenrechnung Strom unter Berücksichtigung der EnWG-Novelle 2021“.³³⁷

- 203 Gem. § 40b EnWG kann die Abrechnung des Energieverbrauchs wie bei der Wärme nach der Wahl des Energiedienstleisters in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, erfolgen. Abweichend von den Vorgaben bei der Wärmeabrechnung muss der Energiedienstleister bei der Stromabrechnung aber von sich aus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anbieten. Dabei steht es ihm frei, für höheren Abrechnungsaufwand auch einen höheren Preis zu verlangen.³³⁸ Gem. § 40 Abs. 2 EnWG sind Letztverbrauchern bereits bei Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Die vom jeweiligen Kunden getroffene Auswahl ist bei der Abrechnung zu beachten.

- 204 § 42 EnWG enthält umfangreiche Pflichten zur **Stromkennzeichnung**. Der Stromlieferant hat in Rechnungen, Werbematerial und auf seiner Webseite anzugeben, welchen Anteil die einzelnen Energieträger an seinem **Gesamtenergieträgermix** haben, welche Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und radioaktiven Abfall auf seinen Gesamtenergieträgermix zurückzuführen sind und dann, wenn er Herkunftsnachweise hinsichtlich nicht nach dem EEG geförderter erneuerbarer Energien einsetzt, in welchem Staat die den Herkunftsnachweisen zugrundeliegenden Strommengen erzeugt wurden. Die Informationen sind dem Kunden in graphisch visualisierter Form darzustellen. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, konkrete Beispiele darzustellen, weil dies den Rahmen sprengen würde. Stattdessen wird verwiesen auf den „Leitfaden Stromkennzeichnung“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., idF v. 1.10.2024.³³⁹ Die Angaben zum Gesamtenergieträgermix müssen einmal jährlich der Bundesnetzagentur gemeldet werden.

f) Schätzung

- 205 Fallen die Messeinrichtungen zur Ermittlung der gelieferten Energiemenge aus oder fehlen die Messwerte mangels Ablesung, so ist der Energiedienstleister nach § 20 und § 21 AVBFernwärmeV bzw. § 11 und § 18 StromGVV unter den dort genannten Bedingungen zur Schätzung des Verbrauchs berechtigt. Führt er eine Schätzung

³³⁷ www.bdew.de/media/documents/1000_BDEW_Leitfaden_Kundenrechnung_Strom.pdf.

³³⁸ Ebenso BeckOGK/Bruhn EnWG § 40b Rn. 14.

³³⁹ www.bdew.de/media/documents/241001_Leitfaden_Stromkennzeichnung_2023.pdf.

durch, obwohl die Voraussetzungen dafür gar nicht vorliegen, so führt dies nicht dazu, dass er den Anspruch auf seine Vergütung vollständig verliert. Vielmehr hat das Gericht im Rechtsstreit über die geschätzte Forderung die Richtigkeit der Schätzung zu überprüfen und diese ggf. durch eine eigene Schätzung zu ersetzen.³⁴⁰ Zu beachten ist, dass die nachträgliche Korrektur einer Verbrauchsberechnung nach § 21 AVBFernwärmeV für längstens zwei zurückliegende Jahre und nach § 11 StromGVV für längstens drei zurückliegende Jahre erfolgen kann, selbst wenn nachgewiesen werden kann, dass die Messeinrichtung über einen längeren Zeitraum fehlerhaft arbeitete. Die Ausschlussfrist soll allerdings nur bei fehlerhafter Messung, Berechnungs- oder Ablesefehlern und falscher kaufmännischer Berechnung gelten, nicht jedoch bei Abrechnung auf Schätzbasis oder unterbliebener Abrechnung.³⁴¹

Unklar ist, welche Auswirkungen die Regelung in § 3 Abs. 1 S. 4 FFVAV auf die Schätzung hat. Sie lautet: „Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.“ Gem. § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Daraus folgt vorliegend, dass das Versorgungsunternehmen zur Schätzung dann nicht berechtigt ist, wenn es den tatsächlichen Verbrauch aus Gründen, die es vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, nicht ermitteln kann. § 21 AVBFernwärmeV dagegen sieht eine Schätzungsberechtigung des Versorgungsunternehmens immer dann vor, wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit ergibt. Dort wird nicht darauf abgestellt, ob das Versorgungsunternehmen die Ungenauigkeit zu vertreten hat. Daraus ist zu folgern, dass bei einer durch Prüfung festgestellten Ungenauigkeit stets geschätzt werden darf, unabhängig von der Frage, ob das Versorgungsunternehmen die Ursachen der Ungenauigkeit zu vertreten hat. Auf das Vertretenmüssen kommt es bei anderen Ursachen für das Fehlen von Messwerten an. Aber auch eine zu vertretende Ursache führt nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht dazu, dass das Versorgungsunternehmen gar keine Vergütung verlangen kann, sondern hat zur Folge, dass das Gericht nach § 287 ZPO eine Schätzung vorzunehmen hat. Die dafür erforderlichen tatsächlichen Grundlagen hat das Versorgungsunternehmen möglichst umfassend vorzutragen.

³⁴⁰ BGH 16.10.2013 – VIII ZR 243/12 Rn. 20.

³⁴¹ OLG Frankfurt a. M. 20.3.2025 – 15 U 253/23, RdE 2025, 362.

g) Abrechnungsfrist

- 206 Die FFVAV und AVBFernwärmeV sehen **keine Frist** vor, bis zu deren Ablauf die Abrechnung erfolgt sein muss.³⁴² Der Energiedienstleister kann also grundsätzlich auch noch Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraums eine Abrechnung vorlegen, aus der sich Nachforderungen ergeben können. Selbst die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB führt nicht dazu, dass spätestens drei Jahre nach Ende des Lieferzeitraums abgerechnet werden muss, weil die **Verjährung** gem. § 199 Abs. 1 BGB überhaupt erst mit Entstehung des Anspruchs, also erst mit Fälligkeit des Abrechnungssaldos, zu laufen beginnt.³⁴³ Fällig wird ein Abrechnungssaldo nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV und § 17 StromGVV/GasGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung. Die Verjährung beginnt also nicht zu laufen, solange nicht abgerechnet ist.
- 207 Auch aus dem **Mietrecht** ergibt sich zwar nicht unmittelbar eine stets zu beachtende Abrechnungsfrist bei der Belieferung vermieteter Gebäude. Faktisch sollte sich der Energiedienstleister aber auf die für den Vermieter geltenden Vorgaben einstellen. Der Vermieter, der die Kosten der Energielieferung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gegenüber seinen Mietern abrechnet, muss dies innerhalb der Abrechnungsfrist von einem Jahr nach Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 556 Abs. 3 BGB) erledigen. Nach deren Ablauf kann der Vermieter keine Nachforderungen mehr gegenüber den Mietern geltend machen, es sei denn, die Verzögerung ist unverschuldet. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist der Vermieter nicht gehindert, berechnigte Nachforderungen gegenüber den Mietern abzurechnen, wenn er dies nur deshalb nicht innerhalb der Jahresfrist erledigen konnte, weil derjenige, der die Betriebskosten dem Vermieter in Rechnung stellt, nicht rechtzeitig abgerechnet hat. In einem solchen Fall kann der Vermieter auch nach Ablauf der Jahresfrist Nachforderungen innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt geltend machen, in dem ihm gegenüber die entsprechenden Kosten geltend gemacht worden sind.³⁴⁴ Ergibt sich aus einer später als ein Jahr nach Ende des Abrechnungszeitraums erstellten Abrechnung eine Nachzahlung des Vermieters, so kann er also deren Begleichung nicht mit dem Argument zurückweisen, die Kosten wegen Fristablaufs nicht auf seine Mieter umlegen zu können. Im Übrigen wäre

³⁴² LG Oldenburg 10.4.2024 – 5 O 90/24, CuR 2024, 139 = GRUR-RS 2024, 14442 Rn. 36.

³⁴³ BGH 22.10.1986 – VIII ZR 242/85, NJW-RR 1987, 237 Rn. 27 ff.; OLG Karlsruhe 16.2.2024 – 4 U 140/23, CuR 2024, 34 = BauR 2024, 1386; OLG Frankfurt a. M. 20.3.2025 – 15 U 253/23, RdE 2025, 362 Rn. 55.

³⁴⁴ BGH 5.7.2006 – VIII ZR 220/05 Rn. 19, NJW 2006, 3350; Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter BGB § 556 Rn. 539 f.